

## Häufig gestellte Fragen zum Arbeits- und Versicherungsschutz im Rahmen des verpflichtenden schulischen Praktikums in der gymnasialen Oberstufe<sup>1</sup>

### Jugendarbeitsschutz

#### Höchstzulässige tägliche Arbeitszeit:

Jugendliche (15 – unter 18 Jahre): 8 Stunden

(Zeit vom Beginn bis zum Ende der Beschäftigung, ohne Ruhepausen)

**Höchstzulässige wöchentliche Arbeitszeit:** Jugendliche (15 – unter 18 Jahre): 40 Stunden

Die Arbeit am Samstag oder Sonntag ist nur in einigen Branchen möglich, §§ 16, 17 JArbSchG.

### Versicherungsschutz

#### Sozialversicherung

„Es sind keine Beiträge für die Kranken-, Arbeitslosen-, Renten- und Pflegeversicherung zu entrichten, weil das Praktikum von der Schule vorgeschrieben ist.“

#### Unfallversicherung

„Da es sich um eine Schulveranstaltung handelt, unterliegen Schülerbetriebspraktika der gesetzlichen Unfallversicherung. Die Schülerbetriebspraktikanten und –praktikantinnen sind auf dem Hin- und Rückweg sowie während ihrer Tätigkeit als Praktikant/innen unfallversichert.“

#### Haftpflichtversicherung

„Der Schulträger muss für die Dauer des Schülerbetriebspraktikums eine Haftpflichtversicherung abschließen und die dafür entstehenden Kosten übernehmen.“

Stand: August 2020

---

<sup>1</sup> Quelle: Berufliche Orientierung des Landes NRW (Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen). *Die wichtigsten gesetzlichen und versicherungsrechtlichen Regelungen für Betriebspraktika im Überblick*. [http://www.berufsorientierung-nrw.de/cms/upload/pdf/Hinweise\\_und\\_Regelungen\\_Schlerbetriebspraktikum\\_WHKT.pdf](http://www.berufsorientierung-nrw.de/cms/upload/pdf/Hinweise_und_Regelungen_Schlerbetriebspraktikum_WHKT.pdf)